

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 2. Oktober 2018

823

GRG Nr.	16	EA 81	262
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Cornelia Hasler-Roost vom 11. August 2018 „Gesetz über die Alimenten-Bevorschussung - Spezialfall Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bestimmt, dass die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes dauert. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch hin dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unentgeltlich (Art. 290 Abs. 1 ZGB). Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhalts zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können. Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 ZGB). Die Inkassohilfe sowie die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist im Kanton Thurgau im Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG; RB 836.4) sowie in der dazugehörigen Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliV; RB 836.41) geregelt. Dort ist bestimmt, dass die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Kinderalimenten in den Zuständigkeitsbereich bzw. die Vollzugsverantwortung der Politischen Gemeinden fällt (§ 2 Abs. 1 AliG). Ein Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe besteht demnach für eine Person - und zwar

unabhängig von ihrem Alter - dann, wenn ihr gerichtlich oder vertraglich festgesetzte familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zustehen (§ 5 AliG). Ein Anspruch auf Bevorschussung kann hingegen nur bestehen, wenn elterliche Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder nicht rechtzeitig eingehen (§ 6 Abs. 1 AliG) - und endet damit mit Eintritt der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Die diesbezügliche Regelung des Kantons Thurgau entspricht derjenigen anderer Kantone (bspw. Appenzell Innerrhoden, Basel Stadt, Schwyz).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass es für eine volljährige Person belastend und schwierig sein kann, die ihr zustehenden Alimente beim unterhaltspflichtigen Elternteil direkt einzufordern - dies liegt in der Natur der Sache. Gleiches gilt indes auch für eine volljährige Person, welche bei ihren (verheirateten) Eltern nach Vollendung des 18. Lebensjahres die ihr von Gesetzes wegen zustehende Unterstützung bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung einfordern muss (vgl. Art. 277 Abs. 2 ZGB). Zum Erwachsenwerden gehört es jedoch unter anderem auch, den Umgang mit derartigen Schwierigkeiten zu erlernen bzw. solche selbständig zu überwinden. Demgemäss sieht der Regierungsrat hier nicht primär ein „Risiko“ für junge Erwachsene. Vielmehr sind junge Erwachsene durch die aktuelle Gesetzeslage gefordert, bereits in jungen Jahren selbständig um die eigenen (gerade auch finanziellen) Belange besorgt zu sein. Dies ist auch deshalb zu begrüssen, da mit dem Erreichen der Volljährigkeit bzw. dem damit üblicherweise einhergehenden Erlangen der Handlungsfähigkeit eine Person von Gesetzes wegen alle damit konnotierten Rechte und Pflichten ausüben respektive wahrnehmen soll. Sinn und Zweck der einschlägigen Gesetzgebung als Ganzes ist es, insbesondere auch demjenigen der staatlichen Alimentenbevorschussung im Speziellen, welche nur dort zum Tragen kommen soll, wo sie auch wirklich notwendig ist und wo die anspruchsberechtigte Person nicht ohne weiteres selbst in der Lage ist, oder zumindest sein sollte, auf dem ordentlichen (Rechts-)Weg zu ihrem Recht zu kommen. Dies alles im klaren Verständnis, dass eine unterhaltsberechtignte Person auch nach Eintritt der Volljährigkeit Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe hat (vgl. § 5 AliG). Eine über die Volljährigkeit hinaus bestehende gesetzliche Verpflichtung des Gemeinwesens, etwaige Unterhaltszahlungen zu bevorschussen, würde sodann zu einer Ungleichbehandlung von jungen Erwachsenen, deren Eltern geschieden sind, und von jungen Erwachsenen, deren Eltern verheiratet sind, führen. Denn letztere könnten auf keinerlei gleichartige staatliche Unterstützung zurückgreifen, selbst wenn sich ihre familiäre Situation als angespannt oder schwierig erweist - eine Begebenheit, welche trotz des Umstandes, dass die Eltern verheiratet sind, regelmässig anzutreffen ist. Die blosser Tatsache, dass eine Person aus einem geschiedenen Elternhaus stammt, rechtfertigt jedenfalls keine derartige Bevorzugung.

Frage 2

Dem Kanton liegen keine konkreten Zahlen vor, welche Rückschlüsse darauf zuliessen, wie viele junge Erwachsene eine Alimentenbevorschussung „per Gericht selber einfordern mussten“, „den Weg über die Inkassohilfe suchten“, „eine befriedigende Lösung

mit dem Vater erreichten“ oder „zum Sozialamt gehen mussten“. Ganz grundsätzlich kann darauf hingewiesen werden, dass - wie die Fragestellerin in ihrer Anfrage selbst zutreffend anführt - in vielen Fällen der unterhaltspflichtige Elternteil seinen finanziellen Verpflichtungen vollends nachkommt.

Frage 3

Die von der Fragestellerin portierte Gesetzesanpassung analog zu derjenigen der Kantone Zürich und St. Gallen, welche eine Bevorschussung über die Volljährigkeit hinaus vorsehen, würde - aufgrund der damit verbundenen massiven zeitlichen Ausdehnung der (kommunalen) Bevorschussungspflicht - zu einer erheblichen sofortigen finanziellen Mehrbelastung der Politischen Gemeinden führen. Es ist, trotz des grundsätzlichen Anspruchsübergangs nach Art. 286a Abs. 3 ZGB, fraglich und - aufgrund der in sozialen Belangen erfahrungsgemäss tiefen Rekuperationswahrscheinlichkeit - wohl tendenziell zu verneinen, dass sich eine Ausweitung der Bevorschussung in Bezug auf die Kostenentwicklung langfristig positiv auswirken würde.

Frage 4

Nach dem Gesagten erachtet es der Regierungsrat nicht für zielführend, die vorgeschlagene Gesetzesanpassung zu prüfen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach